

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 24	Freitag, den 23. Juli 2010	39. Jahrgang
Seite	Inhalt	
91	1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	
92	3. Nachtrag zur Satzung des Amtes Oeversee über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

1. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Tarp
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 i.V.m. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.07.2010 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

I.

Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

§ 5
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
Die Orstwehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.

Die bisherigen §§ 5 bis 8 erhalten die Nummern 6 bis 9.

II.
Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft.

Tarp, den 15.07.2010

Gemeinde T A R P

gez.
Rüdiger Wiese
1. stellv. Bürgermeister

3. Nachtrag

zur Satzung des Amtes Oeversee
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOOfF) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 08.07.2010 folgender 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Amtes Oeversee erlassen:

I.

Die Absätze 1 bis 3 des § 5 werden durch Absätze 1 und 2 mit folgendem Inhalt ersetzt:

§ 5 **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOOfF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung. Daneben erhält sie oder er ein Kleidergeld gem. § 3 der EntschVOOfF.

(2) Die Stellvertretung der Amtswehrführung nach Abs. 1 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung und daneben ein monatliches Kleidergeld die bzw. das die Hälfte der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes der Amtswehrführung beträgt.

Die bisherigen Absätze 4 bis 5 erhalten die Nummern 3 bis 4.

II.

Diese 3. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft.

Tarp, den 19.07.2010

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

gez.
Herbert Jensen